

**Akteneinsichtsrecht Art. 29 BV – Dauer Prüfungseinsicht – Auslegung Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St.Gallen vom 12. Mai 2020 [AB Studium] / Ermessen bei Bewertungsraster und Notenskala – nachträgliche Anpassungen**

Das Akteneinsichtsrecht (Art. 29 BV) bei Prüfungen soll den Prüflingen ermöglichen, während einer angemessenen Dauer Einsicht in die eigene Prüfung und die Musterlösung nehmen zu können. Angemessen bedeutet, dass es den Prüflingen während der Prüfungseinsicht möglich sein muss, Notizen zu machen, um allenfalls ein Rechtsmittel begründen zu können. Dies wird unter anderem auch in Art. 167 Abs. 1 AB Studium festgehalten. Die Dauer der Prüfungseinsicht muss nicht der Dauer der Prüfung entsprechen, sofern die Prüfungseinsicht rechtzeitig kommuniziert wurde. (E. 4)

Die Prüfungsverantwortlichen haben bezüglich der Festlegung der Punkte-/Notenskala einen erheblichen Ermessensspielraum. Solange das gewählte Bewertungsschema bzw. die Punkte-/Notenskala eine korrekte und rechtsgleiche Bewertung der Prüfungsleistungen gewährleistet, kann den Prüfungsverantwortlichen kein Ermessensmissbrauch vorgeworfen werden. Nachträgliche grössere Anpassungen bei der Punkte-/Notenskala sind unter gewissen Bedingungen nicht zu beanstanden. (E. 5 sowie E. 7)

Erwägungen ab S. 3.

18. Dezember 2023 SM

Nr. 2023/32

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende:

Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident, Vorsitz),  
Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Prof. Dr. Thomas Berndt,  
Prof. Dr. Ulrike Landfester, Dr. Karen Lambrecht,  
Ann Sevray.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_,

**Rekurrentin,**

gegen

**Universität St.Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**«Notenverfügung vom [...] – Assessmentprüfung(en) [...]»**

**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. Mit Notenverfügung vom [...] wurde die Rekurrentin unter anderem über folgende Prüfungsergebnisse orientiert:

- «[...]» - Note [...] ([...]M-NCPs)
- «[...]» - Note [...] ([...]M-NCPs)
- «[...]» - Note [...] ([...]M-NCPs)

2. Gegen diese Notenverfügung hat die Rekurrentin am [...], innert Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai [sGS 951.1; VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben.

3. Mit ihrem Rekurs stellte sie folgende Anträge:

«[...]»

Zur Begründung führte sie folgendes an:

«[...]»

Sachverhalt:[...]

Begründung:

1. Gemäss Art. 167 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) muss die Dauer der Prüfungseinsicht mindestens die gleich lange Dauer wie die Prüfung selbst sein. Dies war bei den Prüfungseinsichten der [...], [...] sowie [...] nicht der Fall. Somit wurde dem Recht auf Akteneinsicht gemäss BV 29 nicht zu genüge nachgegangen.
2. Laut Art. 30 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) sollen Prüfungen unter anderem dem Gütekriterium Objektivität nachkommen. Da nicht bevor die Prüfung geschrieben wird, sondern erst bei der Korrektur dieser die Notenskala festgelegt wird, ist die Benotung der Prüfungsleistung nicht mehr objektiv der Prüfungsleistung zuzuordnen. Somit kann von einer Willkür der Bewertung gesprochen werden. Ausserdem hat gemäss Art. 9 BV jedermann das Recht, ohne Willkür behandelt zu werden. Von Willkürlicher Rechtsanwendung wird gesprochen, wenn ein krasser Verstoss gegen den Gerechtigkeitsgedanken oder eine offensichtliche Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes oder des tragenden Grundgedankens eines Gesetzes vorliegt.
3. Die [...] Prüfung wurde willkürlich benotet, da innerhalb der Prüfung willkürlich die Punkte so verschoben wurden, dass die Durchfallquote stimmt. Das Gütekriterium der Objektivität nach Art. 30 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) geht somit verloren. Ausserdem hat gemäss Art. 9 BV jedermann das Recht, ohne Willkür behandelt zu werden. Von Willkürlicher Rechtsanwendung wird gesprochen, wenn ein krasser Verstoss gegen den Gerechtigkeitsgedanken oder eine offensichtliche Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes oder des tragenden Grundgedankens eines Gesetzes vorliegt.
4. Gemäss Art. 167 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) muss rechtzeitig über Zeit, Länge, Ort und Modalitäten der Prüfungseinsicht informieren. In der

*Regel reichen weniger als 24 Stunden nicht aus, um als rechtzeitig qualifiziert zu werden.*

[...]»

4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurden die Prüfungsverantwortlichen (A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ - [...] sowie C.\_\_\_\_\_ - [...] und D.\_\_\_\_\_ - [...]) zur Vernehmlassung eingeladen.
5. Die Vernehmlassungsakten wurden [...] eingereicht. Zu den Punkten, welche ihre jeweiligen Prüfungen betrafen, haben sie Stellung genommen und damit zugleich die Abweisung des Rekurses beantragt.
6. Mit E-Mail vom [...] wurde der Rekurrentin mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und sie die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde sie eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der Vernehmlassungsakten wurde ihr zugestellt.
7. Auf die Möglichkeit zur Rekursergänzung hat die Rekurrentin verzichtet [...].
8. Die Rekurskommission hat den Rekurs nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2023 verhandelt und darüber entschieden.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Rekurseingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf die für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente. Dies bedeutet, dass sich die Rekurskommission nicht über alle Vorbringen auszusprechen hat. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidebegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

3. Rekurse, die sich gegen die Angemessenheit der Bewertung einer Prüfungsleistung richten, überprüft die Rekurskommission nur auf ihre Rechtswidrigkeit hin (Art. 45 UG). Eine Ermessensüberprüfung ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Insofern wird nur überprüft, ob ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt (BGE 136 I 229, E. 6, Urteil des Bundesgerichtes 2D\_10/2010 vom 31. Januar 2011 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist, ist die Kognition der Rekurskommission nicht eingeschränkt (vgl. hierzu anstelle vieler: BVGE B-6078/2007, E. 3.3, Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 14. April 2008, sowie BVGE B-5353/2018, E. 3.3, Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 17. Oktober 2019).

4. Die Rekurrentin vertritt die Ansicht, dass dem Recht auf Akteneinsicht gemäss Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR 101; BV] während den Prüfungseinsichten bei den Prüfungen «[...]», «[...]» sowie «[...]» nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Insbesondere macht sie geltend, die Vorgaben bzgl. Prüfungseinsicht gemäss Art. 167 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St.Gallen vom 12. Mai 2020 [AB Studium] – die Prüfungseinsicht müsse mindestens gleich lange dauern wie die Prüfung selbst sowie eine Information über Zeit, Länge, Ort und Modalitäten der Prüfungseinsicht müsse rechtzeitig erfolgen – seien verletzt worden (vgl. Ziff. I. 3.).

a) Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV umfasst auch das Recht auf Akteneinsicht. Im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Prüfungen soll diese den Prüflingen ermöglichen, während einer angemessenen Dauer Einsicht in die eigene Prüfung und die Musterlösung zu gewähren, so dass sich diese Notizen machen können. Dies dient insbesondere dazu, dass die Prüfungseinsichtnehmenden die erfolgte Bewertung ihrer Prüfung nachvollziehen und allenfalls ein Rechtsmittel gegen den Prüfungsentscheid begründen können (vgl. BGE 121 I 225, E. 2b mit Hinweis; Urteil des BGer 2D\_7/2017 vom 6. Juni 2017, E. 3.1). Auch kann gegen eine Gebühr eine Fotokopie der eignen Prüfung verlangt werden, wenn dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht (vgl. BGE 131 V 35, E. 4.2; Urteil des BVGer B-832/2019 vom 20. Februar 2020, E. 5.1).

b) Dieser Anspruch widerspiegelt sich insbesondere auch in Art. 167 Abs. 1 AB Studium, und nicht wie von der Rekurrentin behauptet, in Art. 167 Abs. 2 AB Studium. Denn entgegen den Ausführungen der Rekurrentin bezieht sich Art. 167 Abs. 2 AB

Studium auf den Fall, wo kein Termin für eine Prüfungseinsicht bekannt gegeben wurde. Vorliegend ist dies nicht der Fall, weshalb die Dauer der Prüfungseinsicht nicht mindestens gleich lange dauern muss wie die Prüfung selbst.

c) Den Akten zufolge wurden bei allen drei Prüfungen die Prüfungseinsichtstermine frühzeitig – und nicht wie von der Rekurrentin mitunter bzgl. der Prüfung «[...]» behauptet, lediglich ein Tag vorher – bekannt gegeben. Zudem ergeben sich aus den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Dauer der Prüfungseinsichten unangemessen hätten sein sollen. Insofern erschliesst sich der Rekurskommission nicht, inwieweit dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nicht genügend Rechnung getragen wurde.

d) Da die Rekurrentin zudem auch nicht geltend gemacht hat, ihr sei ein Nachteil aus der Prüfungseinsicht erwachsen, erschöpft sich dieser Rügepunkt in einer allgemeinen appellatorischen Kritik an die Prüfungsverantwortlichen.

5. Weiter bemängelt die Rekurrentin, *«den Prüfungen seien vorgehend keine klaren Bewertungsraster mit eindeutigen Korrekturregeln und -kriterien veröffentlicht worden. Somit sei nicht klar gewesen, wie viele Punkte für eine genügende Note notwendig waren. Ihre Leistung sei von der Leistung der anderen Studierenden abhängig. Des Weiteren stehe es dem Prüfenden frei, während und nach der Korrektur der Prüfung – 'aber vor der tatsächlichen Benotung' – die Notenskala anzupassen. Da die Notenskala erst bei der Korrektur der Prüfung festgelegt werde, sei die Benotung der Prüfungsleistung nicht mehr objektiv und daher willkürlich [...]».*

*«[...] Da nicht bevor die Prüfung geschrieben wird, sondern erst bei der Korrektur dieser die Notenskala festgelegt wird, ist die Benotung der Prüfungsleistung nicht mehr objektiv der Prüfungsleistung zuzuordnen. Somit kann von einer Willkür der Bewertung gesprochen werden [...] Laut Art. 30 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe sollen Prüfungen unter anderem dem Gütekriterium Objektivität nachkommen. Da nicht bevor die Prüfung geschrieben wird, sondern erst bei der Korrektur die Notenskala festgelegt wird, ist die Benotung der Prüfungsleistung nicht mehr objektiv [...] Somit kann von einer Willkür der Bewertung gesprochen werden. Ausserdem hat gemäss Art. 9 BV jedermann das Recht, ohne Willkür behandelt zu werden. Von Willkürlicher Rechtsanwendung wird gesprochen, wenn ein krasser Verstoß gegen den Gerechtigkeitsgedanken oder eine offensichtliche Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes [...] vorliegt [...]»*

a) Den Prüfungsverantwortlichen steht bei der Festlegung der Punkte-/Notenskala ein erheblicher Ermessensspielraum zu, sofern das anwendbare Prüfungsreglement diese Frage nicht selbst regelt. Daraus folgt, dass unterschiedliche Bewertungsmethoden zulässig sind. So sind beispielsweise auch lineare Notenskalen nicht zwingend. Mitunter wird auch die Anwendung einer geknickten Notenskala als vertretbar und angemessen erachtet, soweit diese rechtsgleich angewendet wird

(vgl. hierzu BVGE B-822/2016, E. 6.1.2. ff., Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 2017).

b) Die universitären Regularien, wie beispielsweise die Prüfungsordnung machen den Prüfungsverantwortlichen keine Vorgaben darüber, wie viele Punkte pro Fach maximal erreicht werden können resp. wie viele Punkte erforderlich sind, um eine bestimmte Note zu erreichen. Die Prüfungsverantwortlichen haben daher bezüglich der Festlegung der Punkte-/Notenskala einen erheblichen Ermessensspielraum.

Solange das gewählte Bewertungsschema bzw. die Punkte-/Notenskala eine korrekte und rechtsgleiche Bewertung der Prüfungsleistungen gewährleistet, kann den Prüfungsverantwortlichen kein Ermessensmissbrauch vorgeworfen werden. Nachträgliche grössere Anpassungen bei der Punkte-/Notenskala – was vorliegend nicht der Fall ist – könnten allenfalls dann problematisch sein, wenn eine Prüfung aus einer einzigen Aufgabe mit unbestrittenermassen übertrieben strengen Anforderungen bestehen würde, so dass nach der ursprünglichen Notenskala niemand der Studierenden auch nur eine genügende Leistung erzielen könnte (vgl. hierzu BVGE B-5547/2013, E. 7.2, Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2014).

c) Insofern aufgrund der Akten keine Hinweise für eine rechtsungleiche Anwendung der Punkte-/Notenskala vorliegen, kann die Rekurrentin mit ihren Rügen demzufolge nichts zu ihren Gunsten ableiten. Abgesehen davon macht die Rekurrentin auch nicht geltend die gewählte Punkte-/Notenskala sei bzw. die gewählten Punkte-/Notenskalen seien rechtsungleich angewendet worden. Im Übrigen ist auch nicht hinreichend substantiiert, inwieweit die Punkte-/Notenskala erst bei der Korrektur der Prüfung festgelegt worden wäre und die Benotung der Prüfungsleistung nicht mehr objektiv und daher willkürlich hätte erfolgt sein sollen. Demzufolge bleibt dies lediglich eine unwiderlegte Behauptung der Rekurrentin, und eine willkürliche Bewertung wird verneint.

6. Insoweit die Rekurrentin geltend macht, im Zusammenhang mit der Bewertung ihrer Prüfungsleistung «[...]» seien ihr aufgrund einer «*Punkteverschiebung*» beispielsweise für die Wörter «*Schaden und kausal*» nicht mehr die in der ursprünglichen Musterlösung vorgesehenen Punkte erteilt worden, macht sie damit sinngemäss Willkür bei der Bewertung der Prüfung i.S.v. Art. 9 BV, und damit einen materiellen Fehler, geltend.

*«[...] In der [...] wurden Punkte innerhalb der Prüfung so verschoben, dass mehr Studierende die Prüfung bestehen. Für die Wörter Schaden und kausal hätte ich laut der originalen Musterlösung jeweils einen ganzen Punkt erhalten. Bei der Aufgabe handelt es sich um Teil 2, den Haftpflichtrechtsteil der Prüfung, der Rechtswissenschaften II B Prüfung. Spezifischer um den Schadenersatzanspruch Alessios gegenüber Linea aus OR 41 1. Da viele diesen Teil des Fallaufbau in der Prüfung vergessen hatten und somit zu viele zu schlecht abgeschnitten hätten, habe ich je Wort einen halben Punkt bekommen. Dafür hätte man mehr Punkte bei*

*der hypothetischen Kausalität bekommen, die ich in der Prüfung vergessen habe. Die hypothetische Kausalität hat in der ursprünglichen Musterlösung weniger Punkte gegeben. Diese Punkteverschiebung dient dazu, die Durchfallquote von zirka 20 Prozent einzuhalten. Somit gab es zwei divergierende Musterlösungen. Die Gesamtpunktzahl je Aufgabe ist gleichgeblieben. Die Punkte wurden innerhalb der Aufgabe verschoben. Dies geschah zu meinem Nachteil[...]*

*Die [...] Prüfung wurde willkürlich benotet, da innerhalb der Prüfung willkürlich die Punkte so verschoben wurden, dass die Durchfallquote stimmt. Das Gütekriterium der Objektivität nach Art. 30 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) geht somit verloren. Ausserdem hat gemäss Art. 9 BV jedermann das Recht, ohne Willkür behandelt zu werden [...]»*

a) Rekurse, die sich gegen die Angemessenheit der Bewertung einer Prüfungsleistung richten, überprüft die Rekurskommission nur auf ihre Rechtswidrigkeit hin (Art. 45 UG). Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Insofern weicht die Rekurskommission nur dann von der erfolgten Bewertung ab, wenn diese nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht. Wenn mit anderen Worten der Notenentscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen (vgl. BGE 136 I 229 E. 6, S. 238 ff.; Urteil des Bundesgerichtes 2D\_10/2010 vom 31. Januar 2011 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

b) In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme der Prüfungsverantwortlichen besonderes Gewicht zu. Insbesondere dann, wenn die Stellungnahme vollständig ist und wenn diese die substantiierten Rügen der Rekurrentin beantwortet, und bei abweichenden Ansichten diese nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. zu alldem Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes B-6078/2007 Urteil vom 14. April 2008, E. 3.2 f.; BVGE B-4073/2021 Urteil vom 7. Juni 2022, E. 2.). Mithin wird der Entscheid des Prüfungsverantwortlichen nicht korrigiert, solange dieser – wie vorstehend ausgeführt – vertretbar erscheint.

c) Wie die Prüfungsverantwortliche in ihrer Stellungnahme ausführt, gehe nicht klar aus dem Rekurs hervor, ob sich die Rekurrentin nur auf die Aufzählung der Wörter oder auch auf die inhaltliche Definition des Schadens und der Kausalität beziehe.

Insoweit sie sich auf das lose Aufzählen der Wörter «Schaden» und «kausal» am Anfang jeder Anspruchsprüfung (d.h. OR 41, OR 55 und OR 58) beziehe, sei das blosses Erwähnen der Begriffe «Schaden» und «kausal» gemäss Musterlösung mit je 0.5 Punkten bewertet worden. Diese Bewertung gemäss Musterlösung sei bei allen Studierenden gleich gehandhabt worden, weshalb unter dem Gebot der Gleichbehandlung keine Willkür in der Bewertung vorliege.

Mit Bezug auf die inhaltliche Definition hätte die Rekurrentin bei der Definition des Schadens eine Gesamtpunktzahl von 2 Punkten und bei der Definition der Kausalität eine Gesamtpunktzahl von 5 Punkten erreichen können.

Der Rekurrentin seien für die Definition «Schaden» 0.5 von möglichen 2 Punkten zugesprochen worden. Für die volle Punktzahl hätte sie die genaue Art des Schadens, nämlich ein Personenschaden sowie Art. 46 Abs. 1 OR, erwähnen müssen. Zudem hätte sie erkennen müssen, dass nicht nur die Behandlungskosten, sondern insbesondere die Lohneinbusse einen Schaden darstellten. Die Rekurrentin habe diese Schadensdefinition per copy/paste Verfahren genau gleich auch bei der Prüfung der Ansprüche von Art. 55 OR und Art. 58 OR angewendet, weshalb sie auch unter diesen Prüfungsaufgaben nicht die volle Punktzahl von 2 Punkten erzielt habe.

Für die Ausführungen zur Kausalität seien der Rekurrentin 4 von möglichen 5 Punkten zugesprochen worden. Die volle Punktzahl hätte die Rekurrentin erhalten, wenn sie die «hypothetischen Kausalität» erwähnt und hierzu etwas ausgeführt hätte. Die Rekurrentin selbst bestreite auch nicht, diesen Punkt zu erwähnen vergessen habe.

Eine willkürliche Punkteverschiebung bei der Prüfung der Rekurrentin liege daher nicht vor. Insbesondere aber auch deshalb nicht, da die Bewertung hinsichtlich dieser Begriffe bei allen Studierenden gleich erfolgt sei.

d) Aus der ausführlichen Stellungnahme der Prüfungsverantwortlichen ergeben sich für die Rekurskommission keine Hinweise auf eine willkürliche Bewertung der Prüfungsleistung der Rekurrentin. Es wird in nachvollziehbarer und objektiver Weise aufgezeigt, aus welchen Gründen die Prüfungsantworten der Rekurrentin als unvollständig bewertet wurden und daher nicht die volle Punktzahl erteilt werden konnte. Die Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

7. Die Rekurrentin behauptet weiter, die Bewertung der Prüfung «[...]» sei willkürlich benotet worden, da innerhalb der Prüfung willkürlich die Punkte so verschoben wurden seien, um die Durchfallquote von ca. 20% einhalten zu können. Daher habe es zwei divergierende Musterlösungen gegeben und das Gütekriterium der Objektivität nach Art. 30 der Ausführungsbestimmungen Studium zu den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstufe an der Universität St. Gallen (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) sei somit verloren gegangen. Zudem sei diese Punkteverschiebung zu ihrem Nachteil geschehen (vgl. vorstehend Ziff. I. 3.).

a) Die universitären Regularien sehen – wie bereits vorstehend ausgeführt – keine Regeln bzgl. einer konkreten Punkte-/Notenskala oder zur Bewertung/Berechnung und Festsetzung der Noten vor. Dementsprechend kommt den



Prüfungsverantwortlichen in Bezug auf die Festlegung der Punkte-/Notenskala sowie bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. vorstehend Ziff. II. 6.).

b) Es ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin mit ihrer Aussage - die Punkte seien so verschoben worden, um die Durchfallquote von 20% erreichen zu können - eine nachträgliche Anpassung der Punkte-/Notenskala geltend machen will, die ihrer Ansicht nach eine willkürliche Bewertung ihrer Prüfung zur Folge gehabt hätte.

Ob eine solche Korrektur der Notenskala vorgenommen worden ist bzw., ob es - wie die Rekurrentin behauptet, zwei divergierende Musterlösungen gegeben hat - ist aus den Akten nicht ersichtlich. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich weder aus der Stellungnahme der Prüfungsverantwortlichen noch aus den Akten. Aber wie bereits ausgeführt, liegt eine nachträgliche Festsetzung oder allenfalls eine angemessene Korrektur einer Punkte-/Notenskala grundsätzlich im Ermessen der Prüfungsverantwortlichen. Hinzu kommt, dass gegen eine allfällige nachträgliche, massvolle Anpassung der Punkte-/Notenskala auch nichts einzuwenden wäre, und durchaus als sachgerecht erachtet werden könnte, sofern diese bei Studierenden gleich angewendet wird (vgl. hierzu BVGE B-822/2016, E. 6.2, Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 2017; BVGE B-5547/2013, E. 7, Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2014). Eine rechtsungleiche Anwendung der Punkte-/Notenskala macht die Rekurrentin jedoch nicht geltend.

c) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es der Rekurrentin nicht gelungen, mit ihrer Rüge etwas zu ihren Gunsten abzuleiten.

8. Den vorstehenden Erwägungen zufolge ist der Rekurs Nr. 2023/32 gegen die «Notenverfügung vom [...] - Assessmentprüfung(en) [...]» in allen Punkten abzuweisen.
9. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43; abgekürzt GebR] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Anhangs 1 zur GebR [Gebührenreglement der Universität St.Gallen] auf Fr. 250.- festgesetzt.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 2023/32 gegen die «Notenverfügung vom [...]» wird abgewiesen.

2. Die Noten «[...]» werden bestätigt.
3. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird der Rekurrentin auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Professor Dr. Benjamin Schindler  
Präsident der Rekurskommission